

Bekanntmachung

der 6. Änderung Bebauungsplanes Nr. 017 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ der Stadt Herzberg am Harz

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung mit dazugehöriger Begründung beschlossen.

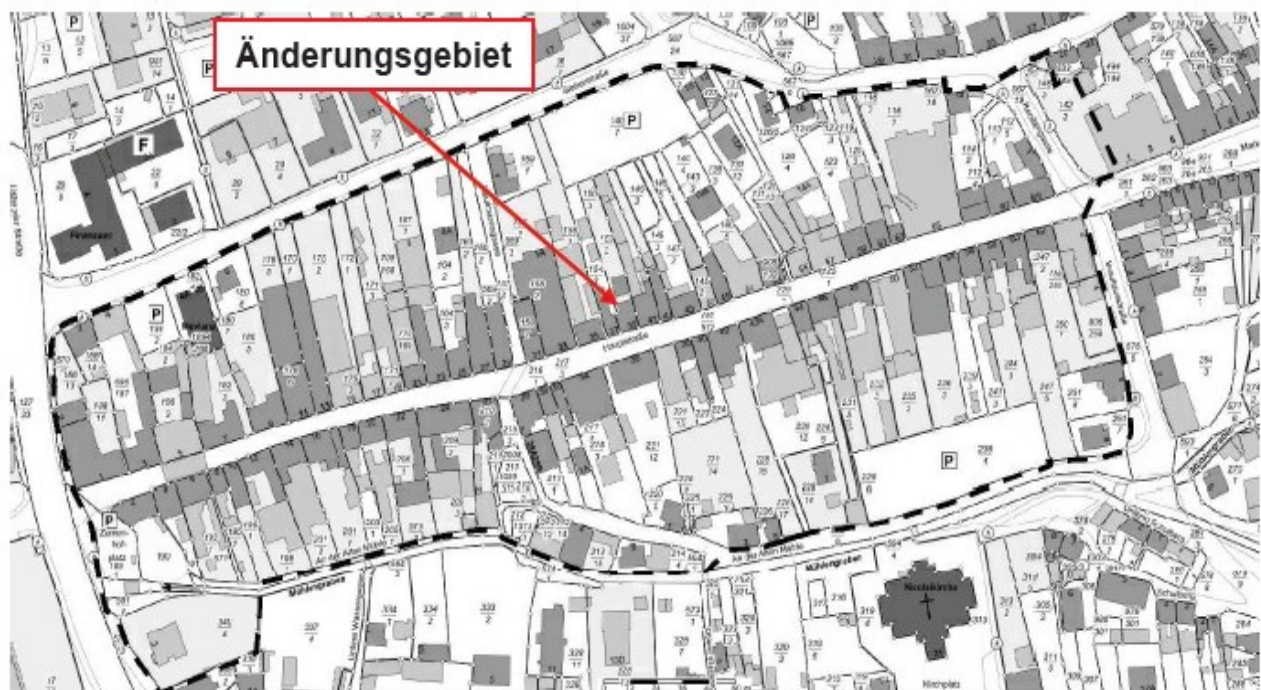
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 A „Innenstadt - I. Hauptstraße“ der Stadt Herzberg am Harz befindet sich im westlichen Kernstadtbereich (Innenstadt) der Stadt Herzberg am Harz und wird begrenzt

- im Norden durch die „Sieberstraße“,
- im Osten durch die „Reckengasse“ und „Brauhausstraße“,
- im Süden durch die Straße „An der Alten Mühle“ und
- im Westen durch die Straße „Osteroder Straße“.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 A „Innenstadt - I. Hauptstraße“ kann nachfolgender Übersicht entnommen werden:



Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 017 A „Innenstadt – I. Hauptstraße“ kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Herzberg am Harz, Fachbereich III, Bauen/Stadtplanung, Zimmer Nr. 152, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB und § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Herzberg am Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Christopher Wagner
Bürgermeister